Wiss. Mit. Nick Jung, Erlangen*

„Der Berg ruft!“

THEMATIK	BGB AT, Mobiliarsachenrecht, (gutgläubiger) rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb, Minderjährige, Geldeigenschaft von Sammlermünzen
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschritten
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	BGB

SACHVERHALT

Der kleine Emil (E) ist elf Jahre alt und seit Neustem leidenschaftlicher Autoscooter-Fan. Diesem neuen Hobby möchte E nun auch erstmalig auf der Erlangener Bergkirchweih (auch *Berg* genannt; dabei handelt es sich um das älteste Bierfest der Welt, das jährlich zu Pfingsten in der urigen Atmosphäre der Erlangener Bergkeller im Freien stattfindet und jährlich rund 1 Mio. Besucher anlockt, s. auch https://www.visit-erlangen.de/bergkirchweih_erlangen/, zuletzt aufgerufen am 11.9.2026) nachgehen. Sein alleinerziehender Vater Viktor (V) ist gutverdienender Jurist, gibt seinen hart erarbeiteten Verdienst aber auch nur sehr ungern wieder aus. Es bleibt somit anlässlich ihres gemeinsamen Besuchs am Anstichtag bei einem kostenlosen Spaziergang. E soll sich bis zum Familientag in einer Woche und die dann um 50 % ermäßigten Fahrpreise gedulden. Das will E nicht auf sich sitzen lassen: V weiß nämlich nicht, dass E kürzlich zum Geburtstag von seinem Großvater Günther (G) aus dessen Großsammlung eine goldene Krügerrand-Münze (auch: Krugerrand; Goldmünze aus Südafrika, die laut südafrikanischer Notenbankverordnung offizielles Zahlungsmittel in Südafrika ist, der nach Verkehrsauffassung jedoch objektiv keine praktische Zahlungsmittelfunktion zukommt und im Wesentlichen als Sammlermünze dient; die Vorderseite zeigt ein Porträt von Paul Kruger sowie die Schriftzüge „SUID-AFRIKA“ und „SOUTH AFRICA“; auf der Rückseite ist das Nationaltier von Südafrika, eine Springbock-Antilope, abgebildet; der Goldanteil liegt bei 91,67 %, Wert 4.000 EUR) geschenkt bekommen hat. E weiß, dass diese wertvoll ist und ihm laut G eines Tages den Führerschein finanzieren soll.

Am nächsten Tag geht E zu „Achims Autoscooter Abenteuerland“ und bietet dem Inhaber Achim (A) die Münze zum Tausch gegen eine 10er-Fahrkarte an. A hält die „komische“ Münze für völlig wertlos. Nach einem Blick in die sehnsüchtigen Augen von E schlägt A als kinderlieber Mensch in das Geschäft ein. E springt sofort in einen freien Autoscooter. A legt die Münze als Papiergeldbeschwerer in seine Kasse, die er nach Betriebsschluss in seiner Bude verwahrt.

Nach mehreren Feierabendbieren, aber als erfahrener Schausteller immer noch klar bei Sinnen, teilt A in der Runde seiner Kollegen – lauthals – den Entschluss mit, dass er nun

* Der Verfasser ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Insolvenzrecht und Freiwillige Gerichtsbarkeit an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (Prof. Dr. Jürgen Stamm) sowie Betreuer des Vis Moot Teams Erlangen. Die Klausur wurde als Fortgeschrittenenklausur im Sommersemester 2025 gestellt (Durchschnittnote: 4,19 Punkte; Misserfolgsquote: 55,1 %).

endlich den Mut gefunden habe, um seinem lang gehegten Wunsch nachzugehen. A will ins Riesenradgeschäft einsteigen und ein Mini-Kinderriesenrad erwerben, wofür ihm nur noch 1.000 EUR fehlen. Seufzend fügt er hinzu, dass dafür ein Tag wie heute, an dem er von einem kleinen Kind eine nutzlose, goldfarbene Souvenirmünze aus Südafrika mit hüpfendem Tier eingenommen habe, wenig hilfreich sei. Der zufällig anwesende, moralisch flexible Jurastudent Jens (J) hat aufgrund der Beschreibung sofort die mit einer Springbock-Antilope versehene Krügerrand-Münze erkannt und „riecht“ ein gutes Geschäft. Gerade als A sein nächstes Bier holen will und an J vorbeiläuft, beschreibt J seinen – sichtlich verwirrten – Erlangener Kommilitonen eine an sich völlig wertlose Münze, die ihm als Numismatiker (Person, die sich wissenschaftlich unter anderem mit Münzen beschäftigt; heutzutage auch Münzsammler/in) zur Vervollständigung seiner Afrika-Kollektion aber mindestens 1.000 EUR wert sei. A hört dies erfreut und spricht J direkt an. Schnell wird man sich einig und A verkauft die Krügerrand-Münze für 1.000 EUR an J. Da J bei seinen später eintreffenden Münchener Freunden Eindruck schinden will und dazu 1.000 EUR in bar mitgenommen hat, bezahlt J den Kaufpreis sofort. A will die Münze sogleich aus der Kasse in seiner Bude holen, doch J winkt ab. A solle diese erst einmal weiterhin in seiner Kasse verwahren, da J sich – nach diesem guten Geschäft nun erst recht – zunächst gänzlich der Brauchtumspflege auf Kosten seiner gutbetuchten Münchener Freunde widmen möchte. Die Krügerrand-Münze möchte er deswegen erst am nächsten Tag abholen.

Noch leicht verkatert, aber bereits vollständig nüchtern, möchte J am nächsten Morgen „Kasse machen“ und wendet sich daher an den wohlhabendsten seiner Münchener Freunde Werner Leopold (W), der – wie gewohnt – am Vorabend sämtliche Kosten der Gruppe übernommen hat, selbst aber nur alkoholfreie Radler getrunken hat. W lässt es sich nicht entgehen, eine „echte Krügerrand“ zu erwerben. Man einigt sich auf einen Kaufpreis von 4.400 EUR. Da W zeitnah aufbrechen will, soll er die Krügerrand-Münze bei A direkt abholen. J freut sich und setzt A telefonisch in Kenntnis. W bricht – nach einem kurzen Weißwurstfrühstück – zu A auf.

Nachdem E sich am selben Morgen bei V beschwert hatte, wie langweilig Autoscooter doch seien, hat V vom Abenteuer von E und vor allem von der Krügerrand-Münze erfahren. V bricht sofort auf, um „die Sache wieder geradezubiegen.“ Genau in dem Moment, als A die Krügerrand-Münze aus seiner Kasse holen will, um sie dem bereits anwesenden W zu übergeben, erscheint V und stellt A wütend zur Rede, wodurch sich der gesamte Sachverhalt aufklärt.

Fragen:

1. Wer ist Eigentümer der Krügerrand-Münze?

2. Angenommen W ist Eigentümer der Krügerrand-Münze geworden: Hat E gegen J einen Anspruch auf Herausgabe des Erlöses iHv 4.400 EUR?

Bearbeitervermerk: Es ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls auch hilfsgutachtlich – einzugehen. Ansprüche auf Schadensersatz sind **nicht** zu prüfen.